

mungen innerhalb der künftigen Goldenen Bulle durchaus planvoll konzipiert gewesen sei: „So verschieden man in neuerer Zeit über den Hergang bei der Entstehung des Gesetzes geurteilt hat, über einen Punkt herrscht so ziemlich Einigkeit, nämlich dass die Reihenfolge der Bestimmungen eine systematische Anordnung nicht erkennen lasse, und daher anzunehmen sei, dass die Bestimmungen in der chronologischen Reihenfolge der Beschlüsse aufgezeichnet seien. Das ist aber durchaus unrichtig; vielmehr lässt sich für den Kern des Gesetzes eine wohlüberlegte und völlig geschlossene Anordnung deutlich erkennen. Dieser Kern oder vielmehr das ursprüngliche Gesetz selbst schließt, wie das schon die Bemerkung in c. I, § 15, dass die Formulare für Wahlausschreiben und Prokuratorien sich *ad finem presentis libri* fänden, zeigt, mit c. XIX, und nur wer das übersieht, kann leugnen, dass die Anordnung eine durchaus planvolle ist“²². Wie eine spätere Redaktionsbemerkung als Beweis für ein planvolles und wohlüberlegtes Anlagekonzept der künftigen Goldenen Bulle dienen könne, lässt Zeumer uns nur raten.

Nimmt man im Gegensatz zu Zeumer hingegen an, der Verfasser der Goldenen Bulle habe an dieser Stelle nicht das gesamte „Gesetzbuch“ – vom Anfang bis zum „Ende“ – als eine *ideelle* Einheit, sondern lediglich ein Manuskript als *materielles* Objekt gemeint, dann müsste das bedeuten, dass er wohl bereits eine Niederschrift der mehr oder weniger fertigen Versammlungsbeschlüsse vor seinen (durchaus physischen) Augen gehabt hätte, welche ihm schon in Gestalt eines „Buches“ (bzw. eher eines Heftes) vorlag, oder die baldigst ein solches „Buch“ zu sein versprach. Allerdings ist dieser Verweis auf den *liber* nun bereits im allerersten (wenn auch sehr langen) Kapitel der Goldenen Bulle enthalten. Wäre dies folglich nicht allzu früh gewesen? Aus welchen Textteilen hätte der *liber* (um überhaupt als *liber* bezeichnet werden zu können) zum damaligen Zeitpunkt bereits bestanden?

„Am Ende des Buches“ befinden sich die beiden schon erwähnten Formulare, und zwar als die heutigen Kapitel XVIII (*Littera intimationis*) und XIX (*Forma procuratorii mittendi per eum principem electorem, qui nuncios suos ad electionem faciendam duxerit destinandum*). Soweit ist die Logik des Verfassers in der Anordnung seines Textmaterials durchaus nachvollziehbar: Auch ein heutiger Jurist würde solche Musterformulare üblicherweise erst am Ende eines Gesetzestextes anhängen. Aber mit der Fortführung der künftigen Goldenen Bulle geht

22) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 116.